

# Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008 BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs in seiner Sitzung vom 27.11.2014, kundgemacht am 1.12.2014, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.9.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

## § 1 Gebührenpflicht

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb und der Erhaltung des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres.

## § 2 Grabbenützungsgebühr

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr festgesetzt und für 10 Jahre im Vorhinein eingehoben:

a) Grundgebühr für ein einfaches Grab	€	180,00
b) Grundgebühr für ein Doppelgrab	€	360,00
c) Friedhofsgebühr für Eigentumsgräber – Einzelgrab	€	130,00
d) Friedhofsgebühr für Eigentumsgräber – Doppelgrab	€	260,00
e) Friedhofserhaltungsgebühr Urnengräber	€	130,00
f) Gebühr für Betonfundament	€	100,00
g) Abdeckplatte für Urnengräber – klein (34 cm x 56 cm)	€	210,00
h) Abdeckplatte für Urnengräber – mittel (56 cm x 56 cm)	€	250,00
i) Abdeckplatte für Urnengräber – groß (69 cm x 56 cm)	€	290,00
j) Kerzenhalter für Urnengräber S1 bis S224 verpflichtend	€	55,00

Die Angemessenheit dieser Gebühr wird vom Gemeinderat jährlich geprüft und dem tatsächlichen Erfordernis entsprechend angepasst. Die jährliche Gebührensatzung wird öffentlich kundgemacht.

## § 3 Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Die Gebühr für das Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen sowie das Entfernen der Grabmäler beträgt € 36,00.

## § 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrertes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO – in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

## §5 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Völs tritt mit Ablauf des Tages des Aushanges an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

***Hinweis: Das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird durch Dritte vorgenommen und werden die dafür angefallenen Kosten direkt mit den Benützungsberechtigten abgerechnet.***

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister  
Erich Ruetz